



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg Förderperiode (FP) 2021-2027

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Aufruf vom 02.10.2024

**Ag MWK,
„Wissenschaftliche Weiterbildung 2028: Fachkräfte in
Zukunftsthemen qualifizieren und neue Bedarfe identifizieren“**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
zur Einreichung von zentralen Projektanträgen im Förderbereich Arbeit und Soziales
im spezifischen Ziel:**

- g) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität;**

Antragsfrist: 15.11.2024

Frühester Start der Maßnahmen: 01.03.2025

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Weiterbildung ist ein Schlüssel für die Zukunftsfähigkeit der baden-württembergischen Wirtschaft und Gesellschaft sowie der Bewältigung des aktuellen Fachkräftemangels. Durch neue technologische und gesellschaftliche Entwicklungen stehen dabei ganz andere Qualifizierungsbedarfe und Kompetenzanforderungen im Mittelpunkt als dies vor einigen Jahren der Fall war. Eine fundierte, forschungs-

basierte wissenschaftliche Weiterbildung ist für einen großen Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die richtige Antwort auf ihre Qualifizierungsbedarfe: Hochschulabsolventinnen und -absolventen sowie Fachkräfte generell können sich durch wissenschaftliche Weiterbildung auf den neuesten Stand der Forschung und Entwicklung bringen oder gar eine Umschulung in aktuell besonders gefragte Tätigkeitsbereiche erreichen.

Im Rahmen des Projekts „Hochschulweiterbildung@BW“ der ressortübergreifenden Weiterbildungsoffensive WEITER.mit.BILDUNG@BW hat das Netzwerk der Regional- und Fachvernetzenden festgestellt, dass circa 80 Prozent der zwischen den Jahren 2021 und 2023 identifizierten Bedarfe bereits durch Weiterbildungsangebote der Hochschulen gedeckt werden. Dies betrifft insbesondere zahlreiche fachliche und überfachliche Kompetenzen.

Die fehlenden 20 Prozent betreffen wichtige Zukunftsthemen, die insbesondere auch in der aktuellen Studie der Agentur Q [„Future Skills 2030: Welche Kompetenzen für den Standort Baden-Württemberg heute und in Zukunft erfolgskritisch sind“](#) als besonders relevant identifiziert wurden. Bis 2030 sagt die Studie den Future Skills-Clustern „IT-Systemsicherheit“, „Künstliche Intelligenz“, „Emissionsfreie Produktion“, „Resilienz“, „Data Management“, „Cloud und IT-Infrastruktur“, „Projektmanagement, Unternehmensführung und Leadership“, „Data Analytics“, „Sensorik und IoT“ und „Alternativer Automobylantrieb“ die größten Wachstumsraten voraus.

Es bedarf daher in den nächsten Jahren zweierlei Maßnahmen im Bereich des lebenslangen Lernens:

Erstens ist es erforderlich, **kurzfristig Angebote für die genannten Bedarfe** zu entwickeln (siehe Abschnitt 3); hierzu gehören auch die Konkretisierungen der Qualifikationsprofile, der Formate und des Umfangs der benötigten Weiterbildungen. Im Rahmen dieser Ausschreibung sollen Hochschulen die Verantwortung für die Entwicklung von wissenschaftlichen Weiterbildungen in konkreten Themenbereichen übernehmen und hierfür sog. „Weiterbildungs-Botschafterinnen und -Botschafter“ einstellen.

Zweitens werden sich die Weiterbildungsbedarfe in den unterschiedlichen Branchen in den nächsten Jahren erheblich entwickeln und verschieben. Die Beobachtung und Kommunikation dieser Entwicklungen sowie das Anstoßen der Angebotsentwicklung ist gemeinsame Aufgabe aller im Projekt beschäftigten Weiterbildungs-Botschafterinnen und -Botschafter im Rahmen einer Netzwerkstruktur.

Zusammenfassend haben die **Weiterbildungs-Botschafterinnen und -Botschafter** in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Hochschule die Aufgabe, neue Weiterbildungs-

angebote zu konzipieren und umzusetzen, sich mit örtlichen Organisationen/Unternehmen zu vernetzen und neue Weiterbildungsbedarfe zu identifizieren. Die Botschafterinnen und Botschafter vernetzen sich untereinander und arbeiten dabei mit *suedwissen.de* zusammen.

2. Zielgruppen der Förderung

Zielgruppen der Förderung sind insbesondere Erwerbstätige sowie ggf. Arbeitsuchende. Die Weiterbildungsangebote verfolgen das Ziel der Nach- und Weiterqualifizierung. Zugang zu den Angeboten (Kontaktstudien- bzw. Zertifikatsprogramme) erhalten Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums oder erfahrene Fach- und Führungskräfte durch Nachweis der erforderlichen Eignung im Beruf (siehe § 59 Abs. 3 LHG). Im Gegensatz dazu setzen weiterbildende Masterstudiengänge einen Hochschulabschluss voraus.

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende im Rahmen der gesamten Förderdauer.

3. Ziele der Förderung

Ziele der Förderung sind:

i. Die Konkretisierung und Entwicklung sowie Bekanntmachung von Weiterbildungsangeboten für die identifizierten Bedarfe, insbesondere:

- Wasserstoffgewinnung und Speicherung
- Virtual Reality & Augmented Reality
- Künstliche Intelligenz
- Cyber Security
- Nachhaltigkeit in Industrie und Gesellschaft, u.a. Emmissionsfreie Produktion, Klimaplanung oder der Verkehrsplanung
- 3D-Druck (z.B. Bauwesen, Medizintechnik)
- Materialkunde (z.B. Eigenschaften von Verbundstoffen, Druckspritztechnik)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Transformation

Auch andere Qualifizierungsthemen können gefördert werden, soweit der Bedarf und das Fehlen von Angeboten an Hochschulen und ggf. anderen Weiterbildungseinrichtungen in Baden-Württemberg im Antrag nachvollziehbar dargestellt wird.

ii. Die Beobachtung und Analyse des technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels und der damit zusammenhängenden Weiterbildungsbedarfe, etwa durch die Pflege von Kontakten in Wirtschaft und

Gesellschaft insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen an den Hochschulen. Es wird die aktive Mitwirkung im Netzwerk aller geförderten Weiterbildungs-Botschafterinnen und -Botschafter erwartet. Zudem sollen sich die geförderten Hochschulen an einer Meta-Analyse mit der Fragestellung beteiligen, ob die Weiterbildungsangebote der Hochschulen nicht nur vom Inhalt, sondern auch vom Format (Workshops, Zertifikatskurse, Studiengänge) den Bedarfen entsprechen. Gemeinsam führen die Botschafterinnen und Botschafter ihre Ergebnisse in dieser Meta-Analyse zusammen.

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Hochschulen sollen, koordiniert durch die Weiterbildungs-Botschafterinnen und -Botschafter, insbesondere zu den o.g. Themenbereichen auf die Bedürfnisse der Zielgruppen zugeschnittene Bildungsangebote in Form von Zertifikatsangeboten (mind. 1 ECTS, maximal 30 ECTS) unterhalb der Studiengangsebene anbieten oder mit Unternehmen/Organisationen passgenaue Qualifizierungsprogramme entwickeln.

Die geförderten Hochschulen verpflichten sich, ihre entwickelten Weiterbildungen auf dem landesweiten Portal für wissenschaftliche Weiterbildung www.suedwissen.de zu veröffentlichen, die Plattform aktiv zu bewerben und sich an der landesweiten Vernetzung zu beteiligen.

Die Förderung stellt eine Anschubfinanzierung dar. Während der Förderphase ist ein verringerter Teilnehmendenbeitrag für die Weiterbildungsangebote möglich; nach Abschluss der Förderung sind die Angebote nach Vollkostenrechnung anzubieten.

5. Grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung sowie Querschnittsziele im ESF Plus

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der [Charta der Grundrechte der EU](#) (Charta) verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der Charta durchgeführt werden. Dabei müssen auch die Anforderungen der [UN-Behindertenrechtskonvention](#) Berücksichtigung finden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF Plus-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular finden Sie dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt und die Teilnehmenden werden darüber informiert (im Rahmen des Teilnehmendenfragebogens).“

Querschnittsziele

Die Querschnittsziele „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes“ sowie „Transnationale Zusammenarbeit/Kooperationen“ sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung finden Sie auf unserer [Webseite](#) zu den Querschnittszielen, Hinweise zur Integration der Querschnittsziele in der Förderperiode 2021-2027 erhalten Sie auf der Webseite der [Fachstelle Querschnittsthemen im ESF Plus](#)

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Personen zu leisten. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen (Familie oder alleinerziehend) und Barrieren auszurichten, etwa durch die Berücksichtigung bei der Kursorganisation. Die Beteiligung von Frauen ist dabei besonders zu beachten und zu unterstützen.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die spezielle Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders betroffen sein können. Das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren. Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden sichergestellt in der verpflichtenden durchgehenden Berücksichtigung des Grundsatzes der Nicht-diskriminierung.

Im Projektkonzept sind konkrete Angaben zu machen, wie der Zugang dieser spezifischen Zielgruppen zu der Maßnahme sichergestellt und ihre Teilnahme aktiv gefördert wird. Hierbei ist die Einbeziehung der familiären Lebenssituation von besonderer Bedeutung. Außerdem ist anzuführen, welche bedarfsspezifischen Unterstützungsangebote (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in den Lehr-Lernsettings) für diese Zielgruppen vorgesehen sind.

Nachhaltigkeit i.S.d. Klima- und Umweltschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität
Der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u. a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, Nachhaltigkeit und Umweltschutz in den Weiterbildungen als Querschnittsthema einzubeziehen. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den [Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#) anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement¹ zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedstaaten der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [Europäischen Strategie für den Alpenraum](#).

Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

6. Personal

Voraussetzung für den Erfolg der Projekte ist es, fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen und einen bedarfsgerechten und angemessenen Personalschlüssel zu wählen. Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals und des individuellen Ansatzes soll im Sinne des Aufbaus eines Vertrauensverhältnisses möglichst durch fest angestellte Arbeitnehmende Rechnung getragen werden.

7. Qualitätssicherung

Schulungen und Informationen für Projektträger und Antragstellende bietet das Projekt [EPM+ - ESF-Plus-Projekte managen](#).

¹Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

8. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind staatliche Hochschulen mit Sitz in Baden-Württemberg. Verbundprojekte mit weiteren staatlichen Hochschulen mit Sitz in Baden-Württemberg sind möglich.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN** auf der ESF-Webseite ([Link zum ELAN](#)). Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Der Antrag muss von der Hochschulleitung unterzeichnet werden. Bei Verbundanträgen muss die federführende Hochschulleitung unterzeichnen; Letter of Intent (LOI) der Verbundhochschulen sind erforderlich. Im Falle einer Förderung soll eine Kooperationsvereinbarung zwischen den kooperierenden Hochschulen geschlossen werden. Näheres ist im ESF Plus-Zuwendungsbescheid dargelegt.

Die Projektbeschreibung (vgl. Ziffer 30 im ELAN-Antragsformular) soll folgende Gliederungspunkte enthalten:

1. Kurzbeschreibung der Weiterbildungsaktivitäten und Vorarbeiten der Hochschule,
2. Projektstruktur und -organisation (Verantwortliche und Zuständigkeiten, ggf. Projektpartner),
3. Ziele, Bedarfslage und Themen der geplanten Weiterbildung(en), kurze Darstellung zur Berücksichtigung der Querschnittsziele (in Zielbereich 3 i)
4. Ziele und geplantes Vorgehen für die Beobachtung und Analyse der zukünftigen Weiterbildungsbedarfe (Ziel 3 ii)
5. Maßnahmen zur Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung (u.a. Meta-Analyse, siehe 3 ii).

Eine ausführliche Projektbeschreibung mit den oben genannten Gliederungspunkten (max. 6 Seiten + ggf. 3 Seiten bei Verbundprojekten, Arial 12 Punkt, Abstand 1,5 Zeilen, zzgl. der Anlagen 1 und 2, s. folgend) ist vorzulegen.

Ergänzend zur Projektbeschreibung ist als Anlage 1 eine Übersicht der *Arbeitspakete bzw. Meilensteinplan* (bei Verbundprojekten sind die Angaben jeweils nach Verbundhochschule darzulegen) sowie – im Falle eines Verbundantrags – als Anlage 2 ein *detaillierter Gesamtkostenplan des eingesetzten Personals mit separater Auflistung jedes Verbundpartners* einzureichen.

Die/der Antragstellende bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden.

Der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan ist für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF-Plus-Zuschuss verbindlich. Änderungen bedürfen i.d.R. eines Änderungsantrags.

Im Rahmen der Antragstellung erfolgt eine Legitimationsprüfung der Antragstellenden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat für das Zuschussgeschäft die Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes (GwG) erklärt. Die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG erforderliche Identifizierung des Vertragspartners ist eine einzuhaltende allgemeine Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, die durch die L-Bank zwingend zu erfüllen ist. Aufgrund dieser Verpflichtung sind die Vertragspartnerinnen bzw. -partner und ggf. eine für die/den Vertragspartnerin/Vertragspartner handelnde Person vor Begründung jeglicher Geschäftsbeziehung oder Durchführung der Transaktion zu identifizieren.

Im Zuwendungsverfahren begründet die Antragstellung eine solche Geschäftsbeziehung nach der die GwG-Regelungen zur Anwendung gelangen. Um die erforderliche Prüfung der Identität des Vertragspartners durchführen zu können, müssen Antragstellende einen Formular-Assistenten der L-Bank nutzen, auf den im ELAN verwiesen wird.

Bitte alle entsprechenden Anlagen im PDF-Format im ELAN anfügen bzw. hochladen.

Für die Antragstellung drucken Sie das ELAN-Antragsformular bitte vollständig aus und senden es mit der Projektbeschreibung nebst Anlagen unterschrieben in einfacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

**L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe**

Antragsfristen

Die Anträge müssen bis zum **15.11.2024** vollständig und von der Hochschulleitung unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein - eine digitale Mehrfertigung bitte an studiumlehre@mwk.bwl.de. Ausschlaggebend für die Fristwahrung ist der postalische Eingang des Antrags bei der L-Bank (Eingangsstempel der L-Bank). Ein Versand per Einschreiben wird empfohlen.

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (fachliche Prüfung) im Einvernehmen mit der ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bezieht für die externe Bewertung die Evaluationsagentur Baden-Württemberg EVALAG ein.

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 16.05.2024 ([Link zu den Auswahlkriterien](#)).

Diese beziehen sich auf:

- die Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF Plus
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung
- die fachliche Qualität des Projekts hinsichtlich der Erreichbarkeit der im Programm festgelegten Ziele
- die Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der/des Antragstellenden und der Kooperationspartner/Kooperationspartnerinnen
- ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Im Bereich der fachlichen Qualität werden insbesondere folgende Aspekte bewertet:

- Plausibilität der Projektziele in den Projektteilen i und ii
- Plausibilität der geplanten Maßnahmen
- schlüssige Projektstruktur und Aufgabenverteilung
- Plausibilität der Qualitätssicherung/Evaluation

9. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Für die Projektförderung (Einzelprojekte) besteht für die förderfähigen Gesamtkosten eine Obergrenze von 500.000 Euro inklusive der Restkostenpauschale.

Für die Projektförderung (Verbundprojekte) besteht für die Gesamtkosten eine Obergrenze von 830.000 Euro inklusive der Restkostenpauschale.

Als Untergrenze für die Gesamtprojektkosten werden 330.000 Euro (inkl. der Restkostenpauschale) empfohlen.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 01.03.2025 bis 30.06.2028.

Es besteht die Option der Verlängerung bis maximal zum 31.12.2028 (Einzelfallentscheidung) – vorbehaltlich verfügbarer Mittel.

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte des vorliegenden Aufrufs können grundsätzlich bis zu max. **40 % aus dem ESF Plus** gefördert werden.

Es stehen ESF Plus-Fördermittel von rd. 2,23 Mio. Euro zur Verfügung .

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einverständnis mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der ESF-Verwaltungsbehörde auf-grund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

10. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile **bis maximal 107.000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)**. Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden. Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Externes Personal – Honorare für Referentinnen, Referenten und Dozentinnen und Dozenten:

Honorare für freiberufliche Beratende und Dozentinnen und Dozenten der geplanten wissenschaftlichen Weiterbildungen sind bis zu einem **Tagessatz von 800 Euro und bis zu 100 Euro pro Stunde zuzüglich Umsatzsteuer, wenn nicht umsatzsteuerbefreit**, zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **n i c h t** förderfähig.

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Zu den vorhabensspezifischen Aufgaben zählen die in den Aufrufen beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 % zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Weitere direkte Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie im Internet unter förderfähige Ausgaben ([Link zu Förderfähige Ausgaben](#)). **Diese Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.**

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF Plus-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Buchführungssystem

Es ist ein **separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscod (Kostenstelle)** zu verwenden.

11. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF Plus das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

In den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Programms des Europäischen Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg, Förderperiode 2021-2027 ([NBest-P-ESF Plus-BW](#)), welche Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind, erhalten Sie Informationen über Ihre Nachweispflichten wie Verwendungsnachweise und Sachberichte.

Ein **Zwischenverwendungsnachweis** ist der L-Bank und ein **Sachbericht** (elektronisch) ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst jährlich bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen.

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein **Schlussverwendungsnachweis** sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ein **Abschlussbericht** (elektronisch) vorzulegen.

12. Monitoring und Evaluation

Datenerhebung und Indikatoren

Teilnehmende müssen während der Projektlaufzeit, möglichst zeitnah nach dem Eintritt, einen Fragebogen ausfüllen. Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und diese Kenntnisnahme bestätigen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Indikatoren

Es gilt folgender Outputindikator: Erwerbstätige (CO05)

Es gilt folgender Ergebnisindikator: Anteil Erwerbstätige, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben" (CR3E%).

Mit dem Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. acht Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Sie sind als Bagatellteilnehmende mit dem Verwendungsnachweis zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden ist zulässig.

Beim Ergebnisindikator: „Anteil Erwerbstätige, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben“ gilt:

I.d.R. findet eine Prüfung statt, um ein Lernergebnis zu bescheinigen. Für die Teilnehmenden ist ein Zertifikat nach § 31 Abs. 5 LHG auszustellen. Findet keine Prüfung statt, so ist eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung auszustellen. Die Zertifikate bzw. qualifizierten Teilnahmebescheinigungen bzw. eine Kopie davon müssen auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form oder als Kopie. Auf allen Zertifikaten, Bescheinigungen etc. ist auf die EU-Förderung hinzuweisen bzw. das entsprechende ESF-Plus-Logo zu verwenden.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der **L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management-System)** zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen ([Link zum ZuMa-Portal](#)). Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die Upload-Tabelle muss drei Mal im Jahr in ZuMa hochgeladen werden. Die Upload-Fristen sind Ende Juni und Ende Dezember sowie bis zum 31. März zum Verwendungsnachweis des vorherigen Jahres.

Parallel zum Upload der Teilnehmendendaten in ZuMa (dreimal im Jahr) laden Sie bitte jeweils auch die **Kontaktdaten zur Evaluation durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln über das entsprechende [ISG-Portal](#)** hoch (Kontaktdatentabelle). Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (z. B. Statuswechsel) wird vom ISG Köln über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt. Hierbei handelt es sich um eine von der EU vorgeschriebene, stichprobenartige Nachbefragung der Teilnehmenden, die sechs Monate nach individuellem Austritt aus dem Projekt durchgeführt wird.

Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen

Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln. Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

13. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird. Dazu sind die entsprechenden Logos und Vorlagen (z. B. Maßnahmeplakat) zu verwenden.

Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF Plus-Maßnahmenplakats

Das Maßnahmenplakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar, bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort, auszuhängen.

[\(Link zum Maßnahmenplakat\)](#).

Hinweis auf der Webseite

Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort im Falle einer ESF Plus-Bewilligung eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos ([Link zu Logos](#)).

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.). Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Plus-Zuschüsse bis zu drei Prozent gekürzt werden.

14. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das

gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ([Link zu NBest-P-ESF Plus-BW](#)).

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklung finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben. Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF ([Link zur ESF-Seite](#)).

15. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum ELAN-Antrag richten Sie bitte eine E-Mail an die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (Referat 45): esf@sm.bwl.de

Bei inhaltlichen Fragen richten Sie bitte eine E-Mail an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Frau Dr. Imke Buß (imke.buss@mwk.bwl.de).

Anlage: Übersicht des Antrags- und Auswahlverfahrens:

Infoveranstaltung am
15. Oktober 2024 um 10:30 Uhr (online)

ESF+-Antragstellung

	„Weiterbildungs-Botschafterinnen und -Botschafter“				
	HAW	PH	DHBW	Universität	KMH
Antragstellerin <i>Koordination</i>	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
<i>Fakultativ, wenn Verbundpartner im Projektantrag</i>	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Förderung	40% ESF Plus-Förderung 60 % Eigenanteil der antragstellenden Hochschule/n				



Einzureichende Unterlagen bei Einzelprojekten:

1. ELAN-Antragsformular „Weiterbildungs-Botschafterinnen und -Botschafter“ (*unterschrieben von die Hochschuleitung*)
2. Projektbeschreibung
3. Arbeitspakete bzw. Meilensteinplan als Anlage 1
4. Legitimationsformular der L-Bank

Einzureichende Unterlagen bei Verbundprojekten:

1. ELAN-Antragsformular „Weiterbildungs-Botschafterinnen und -Botschafter“ (*unterschrieben von die Hochschuleitung*)
2. Projektbeschreibung
3. Arbeitspakete bzw. Meilensteinplan als Anlage 1
4. Detail Kostenplan, differenziert nach Verbundpartner als Anlage 2
5. Legitimationsformular der L-Bank
6. LOIs der Verbundpartner

*Postalischer Versand an die L-Bank mit Posteingang bis 15.11.2024; elektronischer Versand über das ELAN-Tool **nicht möglich**, es wird lediglich zur Erstellung des Antrags verwendet.
Elektronischer Versand an das MWK an studiumlehre@mwk.bwl.de*



Formale und fachliche Bewertung der Anträge / ESF Plus-Bewilligung vsl. im Januar 2025



Durchführung der Projekte

mind. 24 Monate bis max. 30.06.2028

Ausgaben bis zu einer Höhe von 500.000 € (bei Einzelprojekten) und 830.000 € (bei Verbundprojekten);

Förderfähig sind Personal-, Sach- und Reiseaufwendungen.